



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

30. Jahrgang

20. April 2000

Nummer 7

Inhalt:

Ausschreibung eines Ausbildungsplatzes für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Rimpf, OT Gramschatz, Landkreis Würzburg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung des OT Gramschatz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Kleinrinderfeld Verbandsschule (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2000

Manöver und andere Übungen:

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: ZFB 1-00

Sie suchen zum 01.09.2001 einen Ausbildungsplatz?

Der Landkreis Würzburg bietet

zum **1. September 2001** einen Ausbildungsplatz für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Der Landkreis Würzburg bietet Ihnen:

- Eine qualifizierte zukunftsorientierte Berufsausbildung in nur **zwei** Jahren
- Monatliche Bezüge in Höhe von ca. 1.500,— DM brutto
- Eine abwechslungsreiche und bürgernahe Ausbildung in einer modernen und leistungsorientierten Kreisverwaltung

Einstellungsvoraussetzungen:

- Realschul-/Wirtschaftsschulabschluss oder mind. Qualifizierender Abschluss einer Hauptschule bis spätestens 01.09.2001
- Deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die eines EU-Mitgliedstaates
- Höchstalter: 24 Jahre am 01.09.2001 (Ausnahmen bei Schwerbehinderten, Grundwehr-/Zivildienstleistenden, Inhaber eines Eingliederungs-/Zulassungsscheines, Kinderbetreuung)
- Erfolgreiche Teilnahme am Ausleseverfahren

Wenn Sie Interesse haben,

besorgen Sie sich einen Zulassungsantrag zum Ausleseverfahren beim

Landratsamt Würzburg

Zeppelinstraße 15

Zimmer 134, 97074 Würzburg

Den Zulassungsantrag reichen Sie bitte zusammen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, Lebenslauf, letztes Zeugnis) bis spätestens **12. Mai 2000** beim Landratsamt Würzburg - Zentraler Fachbereich 1 -, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, ein. Telefonische Auskunft erteilt Herr Bayerlein (Tel. 0931/8003-411).

Az.: FB 25-863-10/91 Ri (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Rimpf, OT Gramschatz, Landkreis Würzburg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung des OT Gramschatz

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. S. 1695) i. d. F. vom 30.04.1998 (BGBl. S. 823) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822) i. d. F. v. 17.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Durch diese Verordnung wird die zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Rimpf für den Ortsteil Gramschatz erlassene Rechtsverordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02.05.1979, Az.: IV/5-863-Gm 1/78 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 13/1979 vom 16.05.1979), neu gefasst.

Das durch die Rechtsverordnung vom 02.05.1979 festgesetzte Schutzgebiet bleibt in seinem Umgriff (Schutzgebietsgrenzen) und der Zonen-Einteilung unverändert.

Für dieses Schutzgebiet (s. § 2) gelten nun die Anordnungen nach §§ 3 – 7 dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus 2 Fassungs-
bereichen (2 Brunnen) – Zone I:
1 engeren Schutzzone – Zone II:
1 weiteren Schutzzone – Zone III.
- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen I umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 167 der Gemarkung Gramschatz und hat ein Ausmaß von ca. 50 m x 30 m.
Der Fassungsbereich für den Brunnen II umfasst Teile der Grundstücke Fl.-Nm. 246, 140 (Weg) und 1036 der Gemarkung Gramschatz und hat ein Ausmaß von ca. 35 m x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umschließt die Grundstücke Fl.-Nm. 164, 165, 166, 168, 169, 205, 230, 231 (Weg), 233 (Graben), 234, 245, 246, 247, 248 (Weg) und 1004 der Gemarkung Gramschatz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nm. 140, 192, 219 (Weg), 228, 229, 244, 249, 251, 252, 253, 254 (Weg), 255, 256, 1004, 1035, 1036, 1037, 1038 (Weg) und 1039 der Gemarkung Gramschatz.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nm. 157, 158, 159 (Graben), 160, 161, 162, 163, 170 (Weg), 200, 201, 203 (Weg), 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 225, 226, 227, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 250, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 262/1 (Graben), 262/2, 263, 264, 265, 266, 267 (Weg), 268, 268/1, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004 (Weg), 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011 (Weg), 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020 (Weg), 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1029, 1030 (Weg), 1031, 1032, 1033 (Weg), 1034, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046 (Weg), 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 3164, 3165, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174 (Weg), 3175, 3176, 3177, 3178, 3178/1, 3179, 3180, 3181 (Weg), 3182, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188 (Weg), 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3213, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220 der Gemarkung Gramschatz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nm. 140 (Weg), 192 (Weg), 219 (Weg), 224, 228 (Riedgraben), 229, 244, 249, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 1004 (Graben), 1035, 1036, 1037, 1038 (Weg), 1039, 3151 (Binsbacher Weg), 3166 (Weg) und 3221 (Weg) der Gemarkung Gramschatz.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage I) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist der laut Rechtsverordnung vom 02.05.1979 (Az.: IV/5-863-Gm 1/78) geltende Lageplan vom 14.03.1978 (M = 1 : 2 500) weiterhin maßgebend; er wird übernommen und zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt. Der Lageplan ist im Landratsamt Würzburg und im Rathaus des Marktes Rimparr niedergelegt und kann dort während der Amtsstunden einge-sehen werden.
Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutz-zone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die fest-gesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (7) Die Fassungs-bereiche sind durch eine Umzäunung, die

engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- | | |
|---------------------------------|----------|
| (1) Es sind im Fassungs-bereich | Zone I |
| in der engeren Schutzzone | Zone II |
| in der weiteren Schutzzone | Zone III |
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärt-nerischen Nutzungen
- 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen verboten. Zone III: nur zulässig wie bei Nr. 1.2
- 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern verboten. Zone II und III: nur zulässig, wenn Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben er-folgt, insbesondere also nicht auf abgemieteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, auf Brachland, auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden, auf Grünland vom 15.10. bis 15.02., auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. bzw. Festmist vom 01.11. bis 31.01. Stickstoffdünger-gabe für Winterraps und Wintergerste, soweit erforderlich, bis 15.10. erlaubt.
- 1.3 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm, Klär-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen verbo-ten
- 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *) verboten. Zone III: zulässig nur, wenn die Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter erfolgt
- 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *) verboten. Zone III: zulässig nur mit dichten Behältern, die eine Leckage-erkennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten An-lage einschl. Zu- und Ableitungen vor Inbetriebnahme nachge-wiesen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre, wiederkeh-rend überprüft wird.
- 1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten. Zone III: zulässig nur, wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmist-lagerung mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist.
- 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *) verboten. Zone III: zulässig nur bei Ab-leitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
- 1.8 Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen ver-boten. Zone III: zulässig für Maissilagen bzw. Gärheu mit über 30 % Trockensubstanz in auch nach unten abgedichteten Foliensilos
- 1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern*) verboten; Zone III: nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung beste-hender Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziffer 1
- 1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 ver-boten; Zone III: zulässig nur wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt und wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird.

- 1.11 Beweidung verboten. Zone III: entfällt
- 1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Zone II und III: verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
- 1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung verboten
- 1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen verboten. Zone III: zulässig nur bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
- 1.15 Nasskonservierung von Rundholz verboten. Zone III: zulässig nur bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 2000 Festmetern
- 1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern verboten
- 1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern verboten
- 1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgraben anzulegen oder zu ändern *) verboten. Zone II und III: zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen
- 1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, verboten. Zone II und III: verboten; Kahlschlag bis 1000 m² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald. Bei Verjüngungsmaßnahmen ist ebenfalls die Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich.
- 1.20 Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 verboten *gestrichen durch VO v. 21.7.03*
- 1.21 Winterfurchen verboten. Zone II und III: nur zulässig, wenn dies fruchtfolge- und standortbedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt.
- 1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtanbau entfällt. Zone II und III: erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

- 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche verboten. Zone II und III: verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- 2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen verboten

3. bei Umgang bei wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern verboten
- 3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern verboten
- 3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: zulässig nur für Anlagen

im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft: bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3, bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2

3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12) verboten. Zone III: zulässig nur kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2, in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist

3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern verboten. Zone III: zulässig nur Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)

3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes verboten

3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung verboten

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

- 4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern verboten
- 4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern verboten
- 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: zulässig nur vorübergehend und mit dichtem Behälter
- 4.4 Ausbringen von Abwasser verboten
- 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern verboten
- 4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: zulässig nur zur Versickerung über die belebte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
- 4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: verboten, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme nicht durch Druckprobe nachgewiesen und nicht wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

- 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone II: zulässig nur öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Zone III: zulässig nur bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten zulässig nur wie in Zone II
- 5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern verboten
- 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau

wassergefährdende auswasch- und auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial u.ä.) zu verwenden verboten

5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art verboten. Zone II und III: zulässig nur bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: zulässig nur bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7, verboten für Tontaubenschießanlagen

5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen verboten. Zone III: verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen, verboten für Motorsport

5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern verboten

5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern verboten

5.9 Militärische Übungen durchzuführen verboten. Zone II und III: zulässig ist nur das Durchfahren auf klassifizierten Straßen

5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: zulässig

5.11 Untertage-Bergbau. Tunnelbauten verboten

5.12 Durchführung von Bohrungen verboten. Zone II und III: zulässig nur bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen

5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftl., forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)

5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2) verboten. Zone II und III: zulässig nur, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird

5.15 Beregnung zulässig wie in Nr. 1.14

6. bei baulichen Anlagen

6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern verboten. Zone III: verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7, sofern Gründungssohle tiefer 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten

7. Betreten der Zone I verboten

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gel-

ten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich: sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen und/oder Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-,

Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße ~~bis zu hunderttausend Deutsche Mark~~ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig *gestrichen durch VO v. 24.7.03*

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

Sie ersetzt die bisher geltende Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02.05.1979, Az.: IV/5-863-Gm 1/78 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 13/1979 vom 16.05.1979), die gleichzeitig aufgehoben wird.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 13.04.2000

I.V. Oestemer

Stellv. Landrat

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M 1 : 25.000
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter

aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkuhe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3 500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10 000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden.

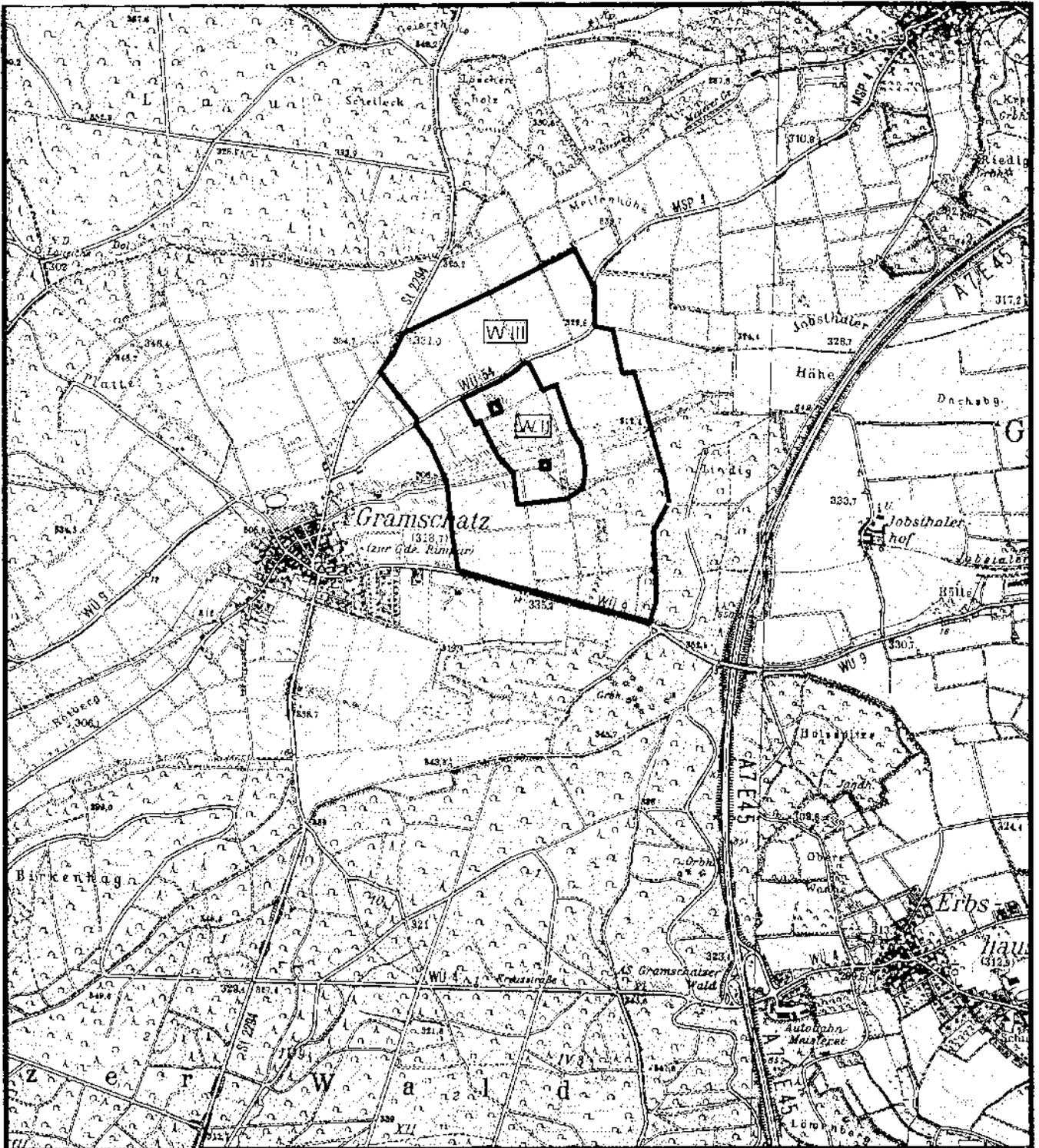
2. FREILANDTIERHALTUNG liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. BESONDERE NUTZUNGEN sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4. Als DAUERGRÜNLAND gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen ~~nur für Grünlandnutzung geeignet sind.~~ *gestr. durch VO v. 24.7.03*

5. ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLI-



	Vorhaben: Wasserversorgung Gramschatz	Anlage 1 zur Verordnung							
	Vorhabensträger: Markt Rimpar	vom							
	Ortsteil: Gramschatz								
	Landkreis: Würzburg								
Maßstab: 1 : 25.000	Ausgabe vom _____ Ersatz für _____ Ursprung _____								
Schutzgebiet entnommen aus Schutzgebietsverordnung vom 02.05.79	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>entw</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gez</td> <td style="text-align: right;">MS</td> </tr> <tr> <td>gepr</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Name	entw		gez	MS	gepr	
Datum	Name								
entw									
gez	MS								
gepr									

CHEM. SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2,0 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az.: FB 11 S-941/2000-319

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2000

I Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **477.800,00 DM**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **378.500,00 DM**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **374.200,00 DM** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 1999 von insgesamt **283 Verbandsschülern** (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.322.2615 DM**.

B. Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **98.500,00 DM** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.* Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 1999 von insgesamt **283 Verbandsschülern** (ohne Gastschüler) besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **348,0565 DM**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2000** in Kraft.

* Der maßgebliche Zeitraum für die Heranziehung der Schülerzahlen (jeweils Stichtag 01.10.) ist die Zeit vom Baubeginn der Grundschule bis zum Eingang des Verwendungsnachweises

Kirchheim, 10.04.2000
Holzapfel
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2000 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2000-308

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Kleinrinderfeld Verbandsschule (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2000

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Kleinrinderfeld Verbands- schule (Hauptschule) (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **616.300,- DM**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **360.000,- DM**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **413.400,00 DM** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.1999** beträgt **268** Schüler.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **1.542,5373 DM** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 DM** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2000** in Kraft.

Kleinrinderfeld, 06.04.2000

Linsenbreder

Bürgermeisterin und Schulverbandsvorsitzende

II

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2000 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Kleinrinderfeld, Pfarrer-Walter-Straße 4, 97271 Kleinrinderfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2000-318

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2000

I

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverbandsausschuss folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **848.525,00 DM**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.870.310,00 DM**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **im Vermögenshaushalt** wird auf **2.000.000,00 DM** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** wird auf **4.284.750,00 DM** festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **712.209,00 DM** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 1999** wird auf **668** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **1.066,181138 DM** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **780.310,00 DM** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 1999** wird auf **668** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **1.168,128743 DM** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 DM** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2000** in Kraft.
Waldbüttelbrunn, 27.03.2000

Endres

Schulverbandsvorsitzender

II

Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 17. März 2000 – FB 11 S-941/2000-318 – den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2000 liegt in der Geschäftsstelle bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 14-072-00

**Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die Einheit „12 AVN BDE, V Corps“, Giebelstadt, führt nachstehende Übungen durch:

vom **02.05.2000** bis **31.05.2000**

unter der Bezeichnung: _____

Art der Übung: **Hubschraubereinsatzübung**

Grenzen des Übungsraumes: **Gemarkungen Estenfeld und Unterpleichfeld**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegegebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97070 Würzburg, Kroatengasse 4-8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T i. V. Oestemer, stellv. Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33,- DM zuzüglich Fortkosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.